

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang ..... 24.22 / 19..... Nr. .... 908

Lfd. Nr.

Firma - Sache

Ort

vom

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwälte

685/47

Hans Stoll,

Kriminalrat (verst.)

Heidelberg, Bachstrasse 25

(Spruchkammerverfahren)



Schnellhefter  
Bestell-Nr. 1

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 392

908

*Echinococcus*

10.6.48 Konar - Kurafit.

IM 192.15

Hall  
- 685 -

2192.15

Ernest - Puszt. legelt.

Alagi!

Kedvesen, den 10. June 1918.

Lh. Dr. Ottó

Fernruf 5401

Für Überweisung durch die  
**SÜDWESTBANK**  
**DEUTSCHE BANK** 523/7  
HEIDELBERG  
den Ihrem Konto gutgeschrieben

Gutschrift

Für Vermerke d. kontoführend. Bank

9. Juni 1948

Wert

R.M.

192.15

wörtlich

Hundertzweiundneunzig 15/100 -.-.-.-.-

An

Herrn Rechtsanwalt Dr. H. Heimerich, Heidelberg

Konto bei

— gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

615

8 VI. 48

6384

wegen

Frau Hans Stoll, Heidelberg  
lt. Schreiben v. 4.6.48 Nr. 685

auftrags

H Dr. O. Stolz, Heidelberg, Mozartstr. 17a

Kontonummer

Für Vermerke der Bank

8.6.48

226 DEUTSCHE BANK Schreiben v. 8.6.48

SÜDWESTBANK

die Kontrolle

8. JUNI 1948

Fzw. 457 U/S I-III DDV.

107 LOST - A

4.Juni 1948.

Rohr  
Frau  
verw.Hans Stoll  
Heidelberg  
Bachstrasse 25 .

Dr.O./M.  
- 685 -

Sehr geehrte Frau Stoll !

Für Ihre Vertretung in dem Spruchverfahren gegen Ihren verstorbenen Herrn Gemahl gestatten wir uns , mit Ihnen wie folgt abzurechnen :

Streitwert RM 8.000.- :

hieraus eine Gebühr mit  
3% Umsatzsteuer  
Portoauslagen

RM	185.-
"	5.55
"	1.60
RM	192.15 .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

( Dr.Otto )  
Rechtsanwalt

PROT. FUT. 1

10.10  
- 25 -

110.3  
110.3  
• 25

? float unit address 2152

NOTICE OF PROOF: CERTAIN INFORMATION CONTAINED IN THIS DOCUMENT IS UNCLASSIFIED AND MAY BE DISCLOSED TO THE PUBLIC. THIS DOCUMENT IS NOT TO BE SOLD BY THE GOVERNMENT OR ITS CONTRACTORS OR SUBCONTRACTORS.

- 25 -  
22.2  
22.1  
21.00

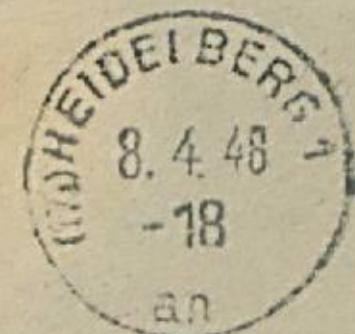
The notation will be  
relegated to the  
bottom of the page.

1. Proofs to be submitted by

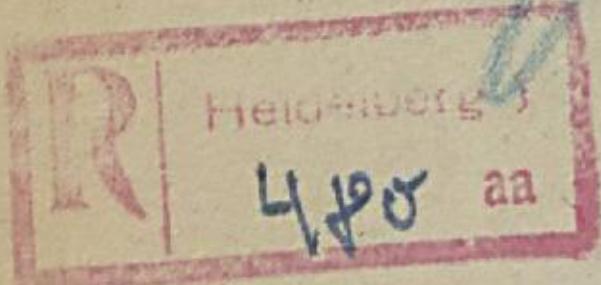
(continued)  
from above

Portomarken bis Dienstsachen

Die rechtzeitig  
erkannte Tuberkulose  
**Einschätzung**  
hat die besten  
An die Heilungsaussichten



Herren Rechtsanwälte  
Dr. Heimerich, Dr. Otto



Heidelberg.

Neuenheimer Landstrasse 4.

Spruchkammer  
(Öffentliche Kasse)  
Heidelberg  
Bergstr. 106 . Telefon 2798



Die Heidelberger  
Universitätsgesellschaft  
hat die Preis-  
richtlinien festgelegt



3.4.1948.

Dr.O./M.

Herrn

G. H o l z m ü l l e r  
Spruchkammer Heidelberg  
Heidelberg  
Bergstrasse 106

W 1.VI.48

Sehr geehrter Herr Holzmüller !

Bезуемнно наше сегодняшнее телефонное общение  
передаю Вам в приложении обе копии, предоставленные мной и моим  
клиентом, выданные умершим прокурором Столлом в ходе  
заседания суда над ним, с просьбой дополнить формулу приговора  
следующим образом:

"Die Vollstreckung dieses Spruchs hinsichtlich  
der Sühne und Kosten ist ausgeschlossen, da  
der Betroffene verstorben ist."

С наилучшими благодарностями и  
с почтением!

( Dr.Otto )  
Rechtsanwalt

185 -

5,55

1,60

192,15

200,-

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 392

908

R

Dr. Dr. h. c. H. Beimel - 68  
Weizsäcker, Rausch 4  
26.2.1948

Heidelberg  
Spruchkammer

SB/SA/80- 48

Aktenzeichen:

Den

ab.

23. März 1948

## Spruch

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer, bestehend aus

G. Holzendorff

1. dem Vorsitzenden:

P. Pfeiffer

2. den Beisitzern:

Karl Menges

G. Hoffmann

G. Zimmer

gegen

Johannen Stoll

Vor- und Zuname  
3.7.1890 gest. 1940

Geburtstag

Kriminalrat

Rechtsanwalt i. S., Heidelberg

Beruf

Anschrift

im schriftlichen Verfahren — auf Grund der mündlichen Verhandlung folgenden

### SPRUCH:

Mitläufer IV.

Der (die) Betroffene ist

Es werden ihm (ihr) folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

Er hat einen Betrag von RM 800,- zu einem Wiedergutsachungsfonds zu leisten. In Falle der Unmöglichkeit tritt an Stelle von je RM 50,- eine arbeitseleistung von einem Tag,-

Die Vollstreckung des Spruches hinsichtlich der Sühne und Kosten ist ausgeschlossen, da der Betroffene verstorben ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt der (die) Betroffene — die Staatskasse.

8,000,-

Streitwert RM.

### BEGRUNDUNG:

Der Betroffene verstarb am 3.12.1940. Er war Kriminalrat und wurde nach II B der R.Bes. 4. besoldet. Seine Witwe befindet sich in finanzieller Notlage und hat Antrag auf Durchführung des Spruchkammerverfahrens gestellt. Diese ist vom Ministerium für politische Befreiung Württemberg - Baden mit Schreiben vom 27.11.1947 angeordnet worden. Er war PG von 1.5.1933 bis 3.12.1940 ohne Amt. Dass er gehört er zu den nach B näher zu prüfenden Personen.

auf des Arbeitsblatt erklärt die Polizeidirektion Heidelberg, dass der Verstorbene Kriminalrat Stoll frühzeitig und zwar schon 1933 Förderer der nationalsozialistischen Bewegung war. Er hatte tätigen Anteil an der Gründung des Kameradschaftsbundes und trat gleich nach der Machteroberung in die Partei ein, was auf die ihm unterstellten Beamten nicht ohne Einfluss blieb. Die politischen Parteien sagten, dass er ein großer Junge und ausgesprochener Opportunist war, der sich jedes Vorgesetzten anschielte, und auf Untergestore einen Druck ausübt.

Zur Anklagestellung des verstorbenen betroffenen führt der Rechtsbeistand der Witwe aus, dass sie einzige formelle Belastung seine Mitgliedschaft bei der Partei seit 1933 vorliege. Er könne vor 1933 den NS nicht abgestanden haben, da er gegen Nazis genau so einschritt wie gegen andere. Er habe vor 1933 naziistische Verbesserungen aufgelistet, und ausschiedenstlich in Karlsruhe Ausschreitungen von Nazis gegen französische Offiziere verhindert. Die Teilnahme an einem Kameradschaftsbund sei keine politische Belastung. Sein Eintritt von 1933 sei nicht von grösseren Zinfuss gewesen, als der gleiche Schritt eines jeden anderen höheren Beamten. Die Behauptung, der Betroffene sei ein grosser Opportunist gewesen, sei zu allgemein gehalten, um darauf eine Belastung zu begründen. Wie er sich tatsächlich verhalten habe, gehe aus seinem Eintreten für russisch Verfolgte und seiner Unterstützung von Gegenern des NS hervor. Jeden habe er auf der Straße besonders hilflich begüßt. Als er wegen parteifeindlicher Ausserrungen eines Herrn Schets in der Wirtschaft zum Rosenkarten nicht einschritt, sei er vor einer Parteigericht gekommen, das ihm die Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiantritts abgesprochen hätte, wenn er nicht unter eine Amnestie gefallen wäre. Der Betroffene wäre als Mitläufer oder höchstens als Kinderbelästiger einzureihen gewesen.

Die beigelegten Erklärungen bestätigen die angebten Geschehnisse und zeigen ein Verhalten des Verstorbenen, das alle Gewalttaten und Ungerechtigkeiten missbilligte.

Die Kammer nahm den Beweis erbracht, dass der Verstorbene nur nominell den NS angehörte, und diesen nicht wesentlich unterstützte. Er wurde in die Gruppe der Mitläufer eingesetzt.

Der Vorsitzende:

Die Beisitzer:

ges: P. Pfaffler  
E. Rungen  
G. Hofheimer  
G. Sinner

( Holzmüller )

Ausgefertigt u.  
beglaubigt:

22. März 1948

Die Geschäftsstelle.

Heinkel



695

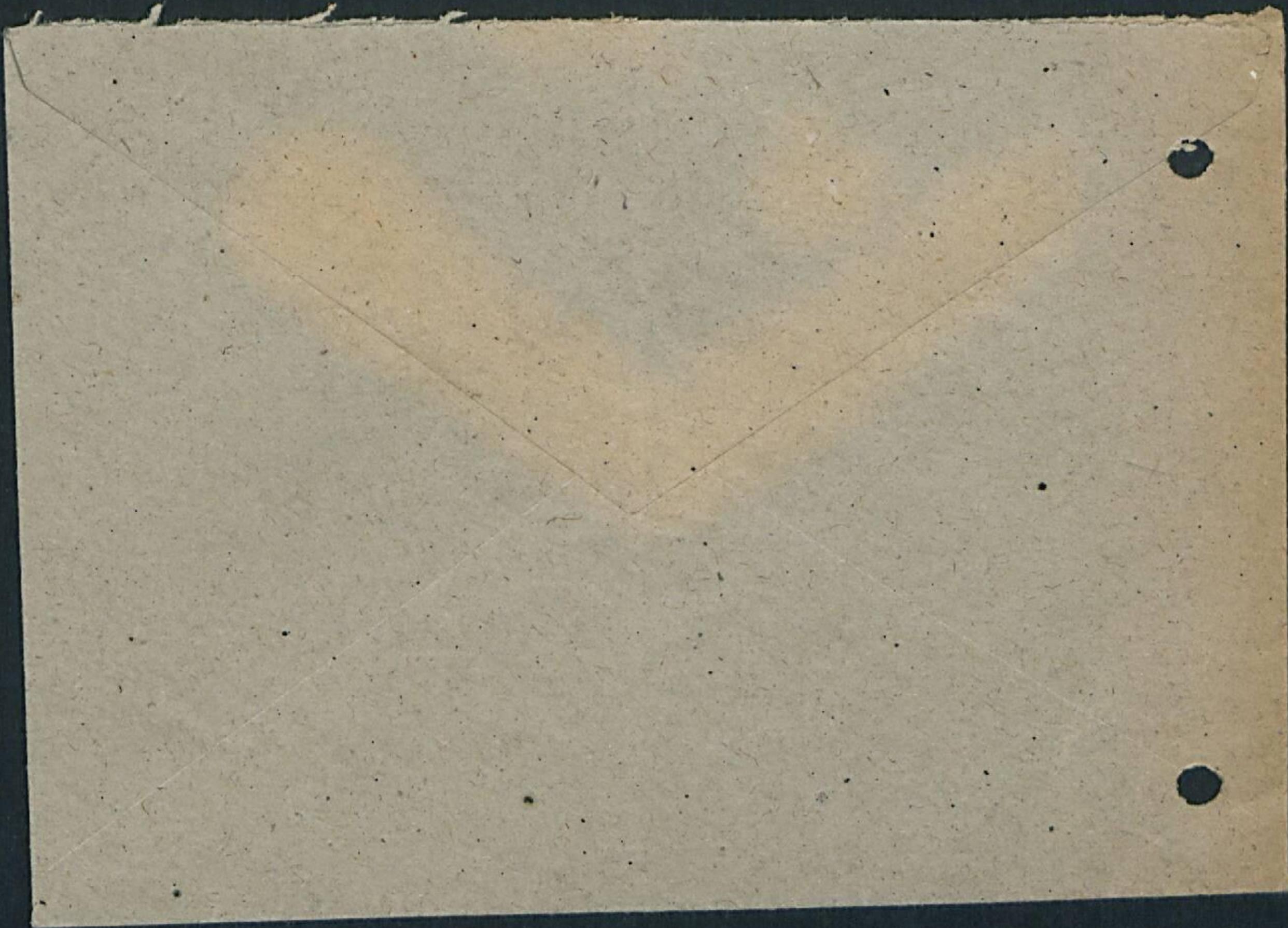


from Dr. L. Guimari.  
Rugendorf.

Hirsch

Sprachkammer  
öffentliche Klagen  
Heidelberg  
Bergstr. 105 · Telefon 2798

Universität Landgr. 4.



1643.1  
19. März 1948.

1649/3

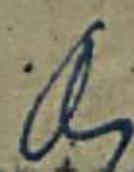
Dr. We./S.  
- 685 -

Frau  
verw. Hans Stoll  
Heidelberg  
Bachstr. 25

Sehr geehrte Frau Stoll!

Wie wir heute erfahren haben, ist ein Spruch gegen Ihren verstorbenen Gatten soeben ergangen. Sie werden in den nächsten Tagen davon Nachricht erhalten. Es erübrigte sich auch deshalb festzustellen, welcher Vorsitzende die Behandlung des Verfahrens Ihres Gatten hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

  
Rechtsanwalt.



16/3.

8. März 1948

169/3.

Dr. We./Sch.

- 685 -

Frau  
verw. Hans Stoll  
Heidelberg  
Bachstr. 25

11.3.48

Sehr geehrte Frau Stoll!

Wir haben heute in der Spruchkammer rangelegenheit Ihres verstorbenen Gatten erneut bei der Spruchkammer nach dem Stand der Sache gefragt. Die Akten Ihres Gatten liegen jetzt bei der Kammer. Wie uns gesagt wurde, kann mit einer baldigen Entscheidung gerechnet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Spruchkammervorsteher

O  
(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt



16/16 /  
173 /  
Vollg. 675 x 8

ab 662

Dr. O. M.  
- 685 -

An die  
Spruchkammer Heidelberg  
Heidelberg.  
Bergstrasse 106.

Betrifft : Spruchverfahren des verstorbenen Kriminalrats Hans  
S t o l l in Heidelberg , Bachstr. 25 .  
AZ. : 59/54/80 Gr.Le.

Im Nachgang zu unserem Schriftsatz vom 31.Januar 1948  
überreichen wir in der Anlage noch eine weitere Entlastungs-  
erklärung der Dr. Annemarie F r a e n k e l in Heidelberg  
vom 30.12.1947, aus der sich ein ähnlicher Sachverhalt er-  
gibt, wie aus der bereits überreichten Erklärung des Herrn  
R. M a t s c h a t vom 25.Januar 1948 .

1 Anlage

O  
( Dr.Otto )  
Rechtsanwalt

133



A b s c h r i f t .

Evangl. Gemeindedienst  
- Ortsstelle der Inneren Mission -  
Dr. Annemarie Fraenkel .

Heidelberg , den 30.13.1947.

- Karl Ludwigstrasse 6 .

E r k l ä r u n g .

Im Mai 1933 wurde ich auf Anordnung der NSDAP von meiner Dienststelle aus in Schutzhaft genommen , aus der ich nach 1 1/2 Tagen wieder entlassen wurde . In dieser Zeit hat sich Herr Kriminalrat Stoll meiner und meiner Familie in besonders freundlicher Weise angenommen . Es war ihm als langjährigem Polizeibeamten von ausgesprochenem Rechtsgefühl, wie er uns damals merken liess , ausserordentlich schmerzlich, dass die Polizei von den neuen Machthabern zur Unterdrückung und Verfolgung politisch oder rassisch missliebiger Bürger missbraucht wurde , und er selbst tat daher, was in seinen Kräften stand , um meine Haft zu verkürzen und weitere Belästigungen und Verfolgungen meiner Person zu verhindern . Es war in jener schweren Zeit besonders wohltuend und wertvoll , sich auf einen Beamten von menschlich so einwandfreier Gesinnung und Haltung verlassen zu dürfen .

gez. Dr. Annemarie Fraenkel .

100  
100  
100  
100  
100  
100  
100  
100  
100  
100

W. 16/ij ✓  
31. Jan. 1948.

2.2f. Kammer

Dr.O./S.  
- 685 -

Ab-571

An die  
Spruchkammer Heidelberg

Heidelberg  
Bergstr. 106

Betr.: Spruchverfahren des verstorbenen Kriminalrats Hans Stoll  
in Heidelberg, Bachstr. 25.  
AZ.: 59/54/80 Gr.Le.

Auf die Klageschrift des öffentlichen Klägers vom 12.12.  
47 wird unter Bezugnahme auf unser Fristverlängerungsgesuch  
vom 29.12.47 folgendes erwidert:

Der Betroffene war Mitglied der NSDAP ohne Amt und Rang  
seit dem Jahre 1933. Eine andere formale Belastung liegt nicht  
vor. Es ist auch nicht richtig, daß das Ermittlungsergebnis  
diese Vermutung bestätige. Es muß bestritten werden, daß der  
Betroffene schon vor 1933 dem Nationalsozialismus nahe gestan-  
den hätte. Dies ist schon dadurch widerlegt, daß er gegen An-  
gehörige der NSDAP und ihrer Gliederungen genau so einschritt  
wie gegen andere, wenn es notwendig war.

Beweis: Zeugnis des Karl Heizmann in Fürsten-  
feldbruck (Obb.), vom 4.1.48,  
der Polizeioberstleutnant gewesen ist und lediglich der NSDAP  
seit 1933 angehörte ohne Amt und Rang. Es ist bekannt, daß der  
Betroffene auf Grund seiner dienstlichen Befugnisse in der Zeit  
vor 1933 sogar nationalsozialistische Versammlungen aufgelöst  
hat. Auch hat er außerdienstlich in Karlsruhe Ausschreitungen  
einer Zusammenrottung von Nazis gegen französische Offiziere

verhindert.

Beweis: Zeugnis Heizmann.

Inwiefern die Teilnahme des Betroffenen an dem Kameradschaftsbund der Polizeibeamten eine politische Belastung darstellen soll, ist nicht ersichtlich. In der Rang- und Organisationsliste ist eine solche Vereinigung nicht aufgezählt. Es ist Sache des öffentlichen Klägers darzutun, inwiefern in diesem Punkt eine Belastung vorliegen soll.

Der Parteieintritt des Betroffenen im Jahre 1933 ist auf die ihm unterstellten Beamten nicht von größerem Einfluß gewesen als dieselbe Handlung eines jeden anderen höheren Beamten. Es ist aber bisher in der Spruchkammerpraxis noch nicht einmal üblich, einem höheren Beamten unter diesem Gesichtspunkt den Parteieintritt des Jahres 1933 zur Last zu legen.

Die Äußerung der politischen Parteien liefert kein Tatsachenmaterial zur Beurteilung des Betroffenen, sondern stellt lediglich unsubstantiierte Behauptungen auf, wie etwa diejenige, daß der Betroffene ein "ausgesprochener Opportunist" gewesen sei. Begründet wird dieser Opportunismus damit, daß der Betroffene dem Kaiserreich, der Weimarer Republik und dem Dritten Reich als Beamter diente. Auch dieser Vorwurf ist zu allgemein gehalten, um eine Belastung im Sinne von Art. 7 des Befreiungsgesetzes, besonders gegen einen Verstorbenen, zu begründen.

Wie sich der Betroffene tatsächlich verhalten hat und wie seine Gesinnung war, zeigt sich aus den vorgelegten Zeugnissen. So ist Stoll für rassisch Verfolgte eingetreten ohne Rücksicht auf seine eigene Gefährdung.

Beweis: Zeugnis der Frau Erna F r a e n k e l in Heidelberg vom 30.12.47.

Ferner hat der Betroffene Gegnern des Nationalsozialismus, die aus dieser Einstellung keinen Kehl machen, in einer Art und Weise geholfen, die sich mit seiner Dienststellung zur Nazizeit schlechthin nicht vereinbaren ließ und sogar nichts dagegen vor allen Leuten auf der Strafe Juden besonders höflich zu grüßen.

Beweis: Erklärung des Herrn R. M a t s c h a t , in Heidelberg vom 25.1.48.

Es ist sogar so weit gekommen, daß gegen den Betroffenen wegen parteifeindlicher Reden eines Herrn Direktor Schatz, mit dem er in der Wirtschaft zum "Rosengarten" in Heidelberg-Handschuhsheim zusammensal und gegen den er nicht einschritt, ein Parteigerichtsverfahren durchgeführt wurde, das die Aberkennung seiner "Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamtes" und eine Verwarnung ausgesprochen hätte, wenn nicht eine Amnestie dazwischengekommen wäre.

Beweis: Ausfertigung des Beschlusses des Kreisgerichts der NSDAP vom 6.7.38.

Alle diese Beweise müssen genügen, um zu zeigen, daß gegen den verstorbenen Betroffenen, der sich ja nicht mehr wehren und keine Beweismittel mehr vorbringen kann, die Durchführung eines Spruchverfahrens gemäß Art. 37 des Befreiungsgesetzes nicht angebracht ist. Nach dem vorgelegten Beweismaterial wäre der Betroffene als Mitläufer einzureihen gewesen, oder höchstens als Minderbelasteter. Es wird deshalb beantragt, das Spruchverfahren gegen den Betroffenen einzustellen.

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.



# Abschrift

R. Matschat

Heidelberg, den 25.1.1948  
im Bäckerfeld 2

## E r k l ä r u n g .

Im Juni 1933 wurde ich auf Betreiben des Betriebsobmannes meiner Firma, der Schneidpressenfabrik A.G. Heidelberg, Schenk, von der damaligen Fahndungspolizei verhaftet, weil ich nach der Rückkehr von einer Auslandsreise kritische Bemerkungen über das Nazi-Regime geäußert hatte. Ich wurde von Herrn Kriminalrat Stoll vernommen, der mir sofort erklärte, er werde meine Sache zu seiner eigenen machen und dafür sorgen, daß ich noch am gleichen Tage wieder entlassen werde. Dies geschah auch. Auch meine Frau, die auf der Polizei erschien, um sich nach meihem Schicksal zu erkundigen, tröstete und beruhigte er. Die Nazis, denen meine Behandlung zu milde war, drohten der Polizei gegenüber, mich zu überfallen und zu verprügeln. Daraufhin warnte mich Herr Stoll und riet mir, Heidelberg einige Zeit zu verlassen. Vor meiner Abreise brachte er, damit ich beruhigt abfahren könnte, die Angelegenheit auch bei der Staatsanwaltschaft noch in Ordnung. Ich habe es ihm meiner Ueberzeugung nach in erster Linie zu verdanken, daß die Sache damals keinen schlimmeren Ausgang für mich genommen hat.

Ganz besonders möchte ich noch erwähnen, daß Herr Stoll, der ja in der Oeffentlichkeit bekannt war, bis zu seinem

Tode meine Frau, die Jüdin ist, und ebenfalls von vielen Leuten gekannt wird, auf der Straße und in der Straßenbahn immer höflich grüßte und freundlich mit ihr sprach, was ihm sicher übel angerechnet worden wäre, falls es ein Nazi beobachtet und weitergemeldet hätte.

Ich erfülle mit diesen Erklärungen, die ich jederzeit bereit bin, vor der Spruchkammer zu vertreten, nur eine selbstverständliche Pflicht der Dankbarkeit gegenüber Herrn Stoll und seinen Hinterbliebenen.

gez. Reinhold Matschat

# Abschrift

R. Matschat

Heidelberg, den 25.1.1948  
im Bäckerfeld 2

## E r k l ä r u n g .

Im Juni 1933 wurde ich auf Betreiben des Betriebsobmannes meiner Firma, der Schnellpressenfabrik A.G. Heidelberg, Schenk, von der damaligen Fahndungspolizei verhaftet, weil ich nach der Rückkehr von einer Auslandsreise kritische Bemerkungen über das Nazi-Regime geäußert hatte. Ich wurde von Herrn Kriminalrat Stoll vernommen, der mir sofort erklärte, er werde meine Sache zu seiner eigenen machen und dafür sorgen, daß ich noch am gleichen Tage wieder entlassen werde. Dies geschah auch. Auch meine Frau, die auf der Polizei erschien, um sich nach meinem Schicksal zu erkundigen, tröstete und beruhigte er. Die Nazis, denen meine Behandlung zu milde war, drohten der Polizei gegenüber, mich zu überfallen und zu verprügeln. Daraufhin warnte mich Herr Stoll und riet mir, Heidelberg einige Zeit zu verlassen. Vor meiner Abreise brachte er, damit ich beruhigt abfahren könnte, die Angelegenheit auch bei der Staatsanwaltschaft noch in Ordnung. Ich habe es ihm meiner Ueberzeugung nach in erster Linie zu verdanken, daß die Sache damals keinen schlimmeren Ausgang für mich genommen hat.

Ganz besonders möchte ich noch erwähnen, daß Herr Stoll, der ja in der Oeffentlichkeit bekannt war, bis zu seinem

Tode meine Frau, die Jüdin ist, und ebenfalls von vielen Leuten gekannt wird, auf der Straße und in der Straßenbahn immer höflich grüßte und freundlich mit ihr sprach, was ihm sicher übel angerechnet worden wäre, falls es ein Nazi beobachtet und weitergemeldet hätte.

Ich erfülle mit diesen Erklärungen, die ich jederzeit bereit bin, vor der Spruchkammer zu vertreten, nur eine selbstverständliche Pflicht der Dankbarkeit gegenüber Herrn Stoll und seinen Hinterbliebenen.

gez. Reinhold Matschät

Dr. Otto Stolz

Heidelberg, den 26.1.1948  
Mozartstr. 17a

687

27. Jan. 1948

Lieber Herr Dr. Otto!

Für den Schriftsatz in der Sache Stoll möchte ich, wie mit Ihnen vereinbart, auf folgende Punkte hinweisen:

Mein Schwiegervater war nach meiner Überzeugung, die auf Grund vieler Unterhaltungen über politische Dinge entstand, kein Nationalsozialist und ist auch der Partei nie nahe gestanden. Er hat weder vor der Machtübernahme noch nach 1933 einen Einfluss auf mich ausgeübt - ich bin erst auf Druck eines Herrn in Lu 1941 Pg geworden in die Partei zu gehen, obwohl ich 1932 arbeitslos war und schon aus diesem Grunde Anlass bestanden hätte, mich der Partei zuzuwenden. Wenn mein Schwiegervater unmittelbar nach der Machtübernahme der Partei beitrat, so war dies für ihn als Beamter eine unumgängliche Notwendigkeit. Von den sogenannten alten Kämpfern fiel deshalb auch öfters die Bemerkung "März-Veilchen."

Weiter hat mein Schwiegervater ganz entschieden gegen die Eingriffe in die persönliche Freiheit bei der Röhm-Affaire und den Ausschreitungen gegen die Juden Stellung genommen. Er hat sich abfällig dazu geäussert (s. Schrb. Heizmann). Bei Verhaftungen, die nach seiner Überzeugung zu Unrecht erfolgt waren, hat er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln durchgesetzt, dass die Verhafteten in kürzester Frist wieder auf freien Fuss kamen (s. Erklärung Fränkel u. Matschat).

Dass ich bis 1938 in einer jüdischen Familie (Dir. Leroi, Bergstrasse) verkehrte, war ihm bekannt und nie von ihm beanstandet. Ein mündlicher Verweis des damaligen Betriebsobmanns (Schenk) der Schnellpressenfabrik Heidelberg wegen dieser Sache wurde von uns beiden nicht beachtet, trotzdem dabei zum Ausdruck gebracht worden war, dass diese Tatsache für meinen Schwiegervater - bei dem ich wohnte - füble Folgen haben kann. Aus der Tatsache, dass mein Schwiegervater dem Kaiserreich, der Weimarer Republik und dem Dritten Reich als Beamter diente, den Vorwurf des Opportunisten abzuleiten, ist m.E. eine recht bequeme Art des Anklägers. Mit solch allgemeinen Redensarten Menschen zu verurteilen, ist geradezu primitiv.

Die Äusserung der pol. Parteien Neuenheims ist nach den von mir angezogenen Erkundigungen lediglich Ausdruck persönlicher Rache; sie stammt wahrscheinlich von einem Baumgärtner, Jakob, Neuenheim (Kommunist), der früher bei der Polizei war. Zeugen der Gegenseite vorzuladen, damit sie für ihre erbärmlichen Behauptungen gerade stehen, halte ich nicht für zweckmässig, da sie Dienstliches von Politischem nicht trennen werden. Und da der Tote sich ja nicht mehr verteidigen kann, wird dabei nichts Vernünftiges herauskommen. Es ist ja klar, dass alles was vorgebracht wird, nach der politischen Seite hin frisiert wird und das im einzelnen zu entkräften, dürfte für uns doch recht schwierig sein.

Es wäre noch zu prüfen, ob die Bekleidung, die Kameradschaft und sei ein geborener Nat. soz. Verein gewesen - sagt der Pol. Ob. Dr. Hillegean - richtig. M. Wissen ist der Kameradschaft und der Pol. Braumber in Frage.

bogen - Umfrage für die Frühkästen - nicht  
ausgeführt. Ich kann mich aber nicht täuschen.

Mit den besten Grüßen

840r 156. 58

P. O. HAZ.

*Mulage.*

## Eklärung Mathe.

Leopold's Dr. - going around with 30, waiting up there now  
- Leopold went down to see him & he said he had  
the same kind of trouble - especially at night &  
- got him to go back to his old doctor

Eidesstattliche Erklärung.

Zur Vorlage bei der Spruchkammer gebe ich über den verstorbenen Krim.Rat Hans Stoll, zuletzt in Heidelberg, folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Jch habe Herrn Stoll im Jahre 1921 kennen gelernt und bin mit ihm bis zu seinem Tode in dienstlicher und privater Verbindung geblieben. In den Jahren nach 1933 bin ich in besonders enger Fühlung mit ihm gewesen und kann mir daher schon ein Urteil über seine politische Einstellung bilden.

Herr Stoll war ein äußerst pflichtgetreuer und gewissenhafter Beamter, der sich um die politische Einstellung anderer gar nicht kümmerte. Wenn es notwendig wurde, so schritt er gegen Angehörige der Partei, der SS oder SA genau so ein wie gegen solche, die mit der Partei nichts zu tun hatten. Er klagte mir oft, daß er deshalb manche Unannehmlichkeit hatte. So hatte man es ihm seitens der Partei einmal sehr übel vermerkt, als er gegen einige HJ-Führer, die sich der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht hatten, Anzeige erstattete. Sein Eintritt in die NSDAP erfolgte nicht aus Idealismus, sondern weil es ihm wie vielen andern Beamten nahegelegt worden war. Aus all seinen Gesprächen trat seine Abneigung gegen das Gewaltregime hervor. So war ich selbst Zeuge, wie Stoll kurz nach der Röhmaffäre im Jahre 1934 sich in einem öffentlichen Lokal (Gold. Adler in Handschuhsheim) folgendermaßen über Hitler äußerte: "Vor diesem Menschen der einfach ohne jegliches gerichtliches Verfahren andere, die ihm unbehaglich geworden sind, umbringen läßt, kann man nicht den geringsten Respekt haben." Diese Äußerung, die auch von andern Gästen gehört wurde, war sehr gewagt und es gehörte schon Mut dazu, so etwas zu sagen. Jch selbst hatte Angst, daß Herr Stoll von einem der Zuhörer denunziert werden könnte.

Seine einzige Tätigkeit für die Partei bestand in der Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Er war in keiner Weise aktiv für die Partei tätig und drückte sich auch meist von den Pflichtmitgliederversammlungen, indem er dienstliche Anspruchnahme vorschützte. Auch im Kreise seiner Familie, in der ich oft verkehrte, herrschte keine Stimmung für, sondern gegen die Partei. Stoll verurteilte insbesondere die Maßnahmen gegen die Juden und war, wo es ihm möglich war, den Juden behilflich.

Jch möchte noch eine Episode erwähnen, die so richtig die Einstellung Herrn Stolls charakterisiert:

In den Jahren vor 1933 (den genauen Zeitpunkt vermag ich nicht mehr anzugeben) hielt sich ein hoher französischer Offizier der Ententekommission mit seinem Stabe im Hotel Germania in Karlsruhe auf. Eines Abends sammelte sich plötzlich eine Menschenmenge, meist Studenten und junge Nationalsozialisten vor dem Hotel an. Durch Hetzreden aufgeputscht, machte die Menge Miene, das Hotel zu stürmen und die Franzosen herauszuholen. Die Lage war recht bedrohlich, zumal die wenigen vorhandenen Polisten völlig machtlos waren. Da sprang im letzten Moment, als schon versucht wurde, die Hoteleingangstüre aufzudrücken, ein Mann in Zivil auf den Brunnen gegenüber dem Hotel und hielt an die Demonstranten eine Rede, in der er zur Besonnenheit mahnte und durch seine energischen Worte erreichte, daß die Burschen das Unsinnige ihres Tuns einsahen und ihre Absicht, das Hotel ~~anzu~~ zu stürmen, aufgaben. Dieser Redner war der damalige Krim. Beamte Stoll, der nicht als Polizeibeamter, sondern als besonnener Bürger zu diesem Mittel griff, um viel Unheil zu verhüten. Ich habe den ganzen Vorfall aus nächster Nähe selbst miterlebt, bei dem es nicht an einigen besonders verhetzten Demonstranten fehlte, die Stoll von seinem Podest herunterholen wollten und ihn am Sprechen hindern wollten, wobei Rufe laut wurden wie "Holt den Kerl runter" "Schlagt ihn tot, den Sozen". Nachdem sich die Menge verlaufen hatte und das Hotel durch inzwischen eingetroffene Polizeibeamte gesichert worden war, sagte einer der französischen Offiziere im Vestibül des Hotels Germania: "Wenn dieser Mann (Stoll) nicht gewesen wäre, dann wäre eine große Schweinerei entstanden und das wäre der Stadt Karlsruhe sehr, sehr teuer zu stehen gekommen".

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß meine Angaben der Wahrheit entsprechen und daß mir bekannt ist, daß unwahre eidesstattliche Erklärungen bestraft werden. Ich bin auch jederzeit bereit, meine Aussagen zu beeidigen.

Fürstenfeldbruck (Obb.) 4. Januar 1948.

Bullachstr. 21

(Karl Heizmann)

Polizei Oberstaatsanwalt  
PG-Nr. 1533

10.1.48

8. Jan. 1947.

Befreiung übergeben

K./S.  
- 685 -

O

Frau  
verw. Hans Stoll

Heidelberg  
Bachstr. 25

Sehr geehrte Frau Stoll!

In der Entnazifizierungsangelegenheit Ihres verstorbenen Gatten haben wir bei der Spruckkammer eine Verlängerung der Frist zur Klageerwiderung zunächst bis 1.2.48 beantragt.

Inzwischen haben wir die Akten eingesehen und dabei festgestellt, daß sich in den Arbeitsblättern die folgenden Ihren Gatten belastenden Äußerungen finden:

1. Äußerung der Polizeidirektion Heidelberg:

"Der verstorbene Kriminalrat Stoll war frühzeitig, und zwar schon vor 1933, Förderer der nationalsozialistischen Bewegung; er hat bei der Gründung des Kameradschaftsbundes tätigen Anteil gehabt und ist gleich nach der Nachtübernahme offiziell in die Partei eingetreten, was auf die ihm unterstellten Beamten nicht ohne Einfluß blieb."

2. Äußerung der Politischen Parteien Neuenheim:

"Stoll ist gestorben. Er war ein großer Junge. Ein ausgesprochener Opportunist. Sein persönliches Verhalten war abstoßend. Er

schmiegte sich jedem Vorgesetzten an. Das war Stoll. Uebte ein Druck aus auf Untergebene."

Wir müssen uns nun überlegen, was sich auf diese belastenden Aeußerungen, die ja auch in der Klageschrift vom 12.12.47 ihren Niederschlag gefunden haben, erwideren, um die gesetzliche Vermutung, nach der Ihr verstorbener Gatte in die Gruppe der Belasteten einzureihen ist, zu entkräften. Es wird dazu erforderlich sein, einige Ihnen Gatten entlastende schriftliche Zeugnisse beizubringen. Vielleicht können Sie sich diesernhalb z.B. an den früheren Polizeioberinspektor Friedrich Waldvogel in Heidelberg, Steubenstr. 32, wenden, der ja seinerzeit gemeinsam mit Ihrem Gatten einem parteigerichtlichen Verfahren unterworfen gewesen ist. Wir bitten Sie, das von Ihnen beizubringende Material uns so rechtzeitig zuzuleiten, daß wir es in einer Schutzschrift, die spätestens bis zum 31.1.48 bei der Spruchkammer sein muß, verwenden können oder, falls dies nicht möglich sein sollte, uns rechtzeitig Mitteilung zu machen, wieviel Zeit Sie für die Beibringung des Entlastungsmaterials benötigen, damit wir gegebenenfalls bei der Spruchkammer eine weitere Fristverlängerung beantragen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

O

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

29. Dezember 1947.

*ad 84/14*

Dr. O. / M.

An die  
Spruchkammer Heidelberg  
Heidelberg  
Bergstrasse 106 .

Betr.: Spruchverfahren gegen den verstorbenen Kriminalrat  
Hans Stoll, Heidelberg, Bachstrasse 25 .

A ktenz.: 59/54/80 .

Unter Vollmachtvorlage zeigen wir an, dass wir von den Erben des obengenannten Betroffenen mit der Wahrnehmung des Spruchverfahrens beauftragt sind .

Unsere Auftraggeber befinden sich, was einleuchten dürfte, in einem Beweisnotstand, da gerade im vorliegenden Fall natürlich nur der Betroffene selbst in der Lage gewesen wäre, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen vollständig zu entkräften . Es wird deshalb notwendig sein, dass man den Erben eine verhältnismässig längere Frist zur Beschaffung von Beweismaterial gewährt .

Wir beantragen deshalb,  
die Frist zur Klagerwiderung zunächst bis  
1. Februar 1948 verlängern zu wollen .

Falls wir keinen ablehnenden Bescheid der Spruchkammer erhalten, gehen wir davon aus, dass dem Fristverlängerungsge-  
such stattgegeben worden ist .

*A*

( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

1 Anlage

• TADP TO 1000000-20

• १८०५

520 2A

Ward 6, 1947, "The Hospital Project"

第三章 人物考略

501 00 000 0000

Учебник по физике для средней школы и техникумов. Учебное  
издание для начальной школы. Учебник для начальной школы. Учебник  
для начальной школы. Учебник для начальной школы. Учебник для начальной школы.

28. 航空器機材檢定。飛行員執照。II O J B 機場

Digitized by srujanika@gmail.com

• 1950年《新民主主义》的“民族”与“民族主义”

and following "true" trigrams from *Qian* to *Kun* etc.

... as mentioned above, the first stage of the process is the

( 0+1 ) . w ( )

Spruchkammer Heidelberg

Der öffentliche Kläger

Aktenzeichen 59/54/80

Herrn/Frau/Fräulein

Mans Stoll

in Heidelberg

Bachstr. 45

Sie erhalten hiermit beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 12. Dezember 1947

Sie werden aufgefordert, binnen einer Frist von 2 Wochen etwaige Anträge oder Einwendungen gemäß Art. 33 Abs. 4 und Art. 34 des Gesetzes Nr. 104 schriftlich einzureichen, gegebenenfalls unter Angabe von Zeugen (mit deren genauer Anschrift) oder anderer Beweismittel.

Heidelberg

12. Dezember 1947

, den

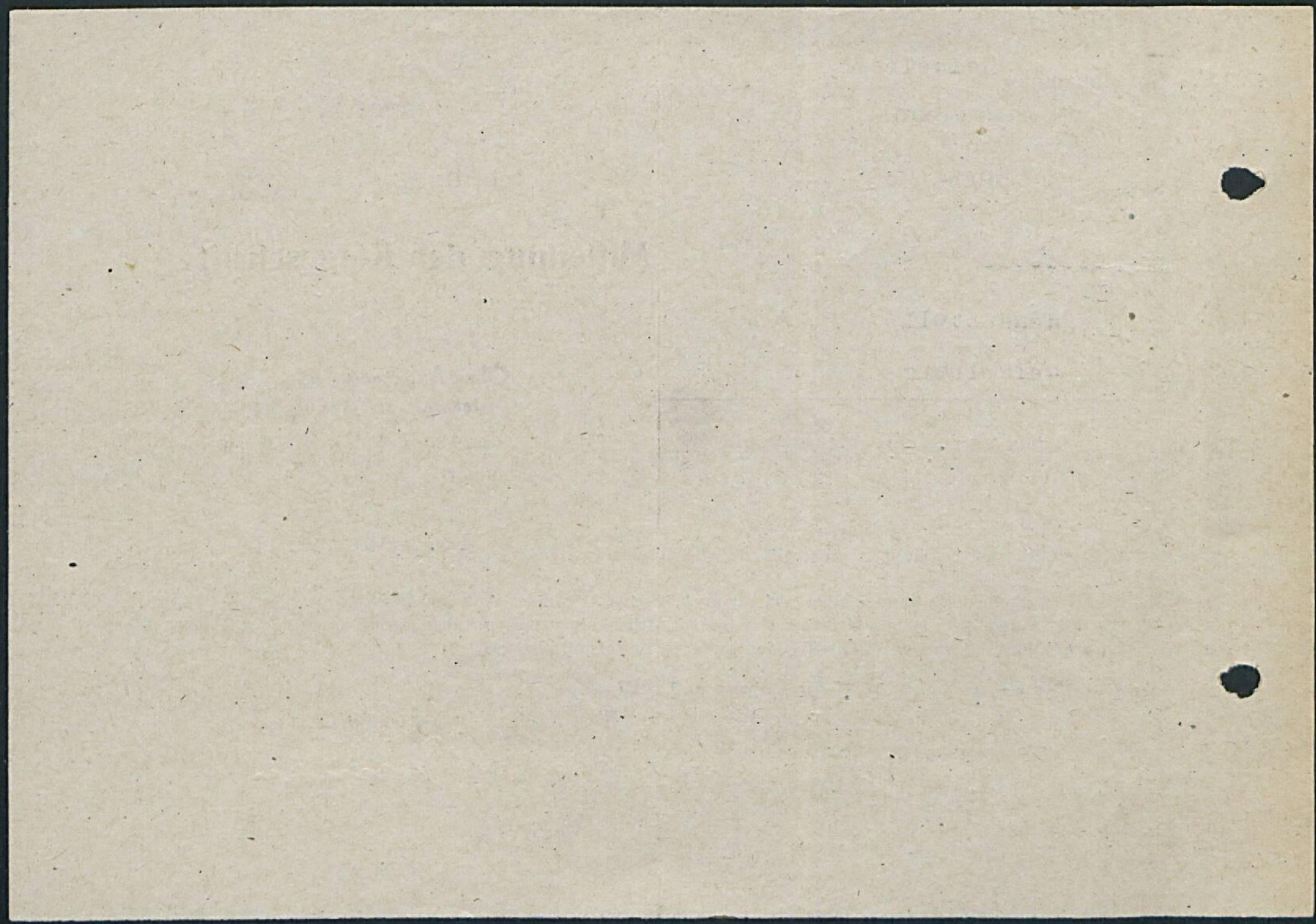
Bei Beantwortung  
Bearbeitungszeichen Gr/ke.  
unbedingt angeben.

## Mitteilung der Klageschrift

Ohne Angabe des Akten- bzw.  
Diktatzeichens keine Bearbeitung.



Der öffentliche Kläger:



Spruchkammer Heidelberg

Den 12. Dezember 47

Der öffentliche Kläger

Aktenzeichen 59/54/80 Gr.Ie.

Schriftliches Verfahren

beantragt!

Deshalb schriftliche Erklärung unbedingt erforderlich.

An die Spruchkammer

Heidelberg

## Klageschrift

### I. Es wird Klage erhoben

gegen Hans Stöll

Vor- und Zuname

Kriminalrat

Beruf

3.7.1880 Heidelberg, Leichstr. 25, verstorben am 3.12.40

Geburtstag

Anschrift

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Ges. Nr. 104).

### II. Es wird beantragt:

Belasteten (II)

1. den (die) Betroffene(n) in die Gruppe der ..... einzureihen;
2. mündliche Verhandlung anzuberaumen;
3. a) im schriftlichen Verfahren zu entscheiden; der (die) Betroffene kann jedoch binnen 2 Wochen Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung beantragen;
- b) im Falle der Ablehnung der Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder im Falle eines entsprechenden Antrages des (der) Betroffenen mündliche Verhandlung anzuberaumen;

Sühnemaßnahmen werden in das Ermessen der Kammer gestellt.

4. folgende einstweilige Anordnungen (wegen Dringlichkeit durch den Kammvorsitzenden) zu erlassen:

keine.

## Begründung

### I. Angaben zur Person:

Hans S t o l l, verstorben am 3.12.1940, war Kriminialrat bei der Polizeidirektion Heidelberg. Seine Witwe befindet sich in finanzieller Notlage und hat Antrag auf Durchführung des Spruchkammerverfahrens gestellt. Die Durchführung ist vom Ministerium für politische Befreiung, Württemberg-Baden, Stuttgart, mit Schreiben vom 22.11.47 angeordnet worden.

### II. Verdachtsgründe, die gegen den (die) Betroffene(n) vorliegen:

#### A. Formale Tatbestände:

Der verstorbcne Betroffene Hans S t o l l war Mitglied der NSDAP von 1933 - 1940 ohne Amt und Rang.

Aufgrund des Art. 10 des Gesetzes in Verbindung mit Liste D II Ziff. 4 gilt er als zur Widerlegung als Belasteter, da vermutet wird, dass er einen der Tatbestände der Art. 7 - 9 verwirklicht hat.

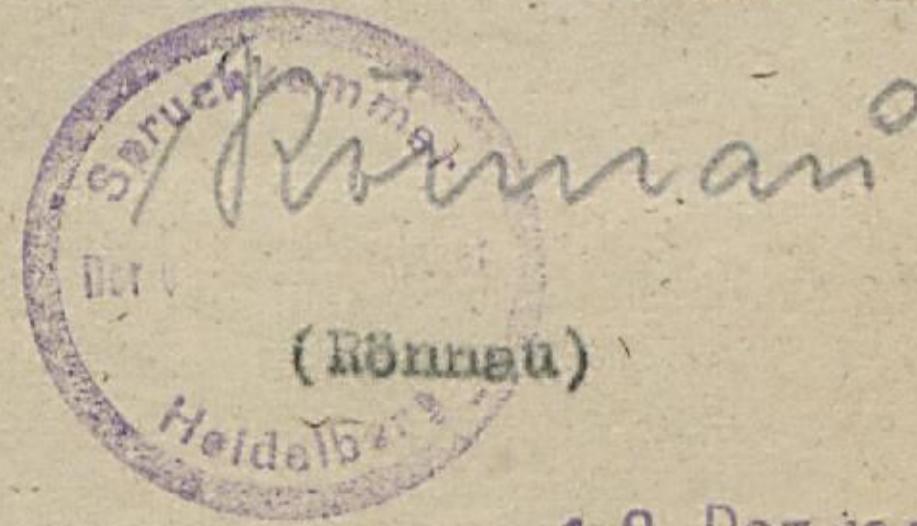
Das Ermittlungsergebnis bestätigt diese Vermutung.  
Die Arbeitsblätter ergeben, dass der Betroffene schon vor 1933 Förderer der nationalsozialistischen Bewegung war. Er galt als ausgesprochener Opportunist, der sich jedem Vorgesetzten anpasste und einen Druck auf Untergebene ausübte.

Da keinerlei Entlastungsmaterial vorliegt, erscheint der Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Belasteten gerechtfertigt.

Es ist nurmehr Sache der Erben des Verstorbenen, alles, was zu seinen Gunsten sprechen würde, unverzüglich schriftlich vorzutragen und sie hierfür erforderlichen Beweise beizubringen.

Beweismittel: Meldebögen,  
Arbeitsblätter.

Der öffentliche Kläger



18. Dez. 1947

Heidelberg 1

065 aa

E103-1000-1000

Wingert  
Albach 47

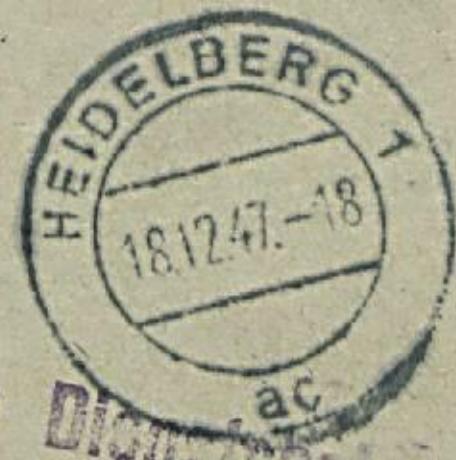
Frau

verw. Hans Stoll

Heidelberg

-----

Bachstr. 25



Spruchkammer  
(Öffentlicher Kläger)

**Heidelberg**

Bergstr. 105-Telefon 2796



Abschrift

N. S. D. A. P.  
Gau Baden  
Kreisgericht 2  
Heidelberg

T.II. 30, 31/37

B e s c h l u s s :

=====

In Sachen der Pgn.

- 1) Hans Stoll, Kriminalrat in Heidelberg, Bachstrasse 25, geboren am 3.7.1880 in Kandel (Germersheim), Mitgl.Nr. 3.110.116 seit 1.5.1933, und des
- 2) Friedrich Waldvogel, Polizeioberinspektor in Heidelberg, Steubenstrasse 32, geboren am 10.11.1882 in Stockach, Mitgl.Nr. 3.110.224 seit 1.5.1933,

hat das Kreisgericht in seiner  
Sitzung vom 6.7.1938

unter Mitwirkung des

Pg.Zirkel	als Vorsitzender
Pg.Apfel	und
Pg.Wolter	als Beisitzer

beschlossen:

Das Verfahren wird auf Grund des Amnestie-Erlasses des Führers  
vom 27.4.1938 eingestellt.

Begründung:

Am Abend des 7. April 1937 war in der Wirtschaft zum "Rosen-garten" in Heidelberg-Handschuhsheim der Direktor Schatz von der Waggonfabrik Heidelberg-Rohrbach, mit den beiden Pgn.Stoll und Waldvogel spät abends zusammengesessen. Schatz machte hierbei Bemerkungen über Anordnungen und Äusserungen des Beauftragten des Vierjahresplanes Pg.Göring, die von einem anwesenden anderen Parteigenossen als ein ganz ungehöriges Meckern und Kritisieren empfunden wurden. Wenn auch der genaue Wortlaut nicht mehr einwandfrei festgestellt werden konnte, so ergab sich doch immerhin, dass die Ausführungen des Vg.Schatz auf keinen Fall und zumal in einer öffentlichen Wirtschaft am Platze waren.

./.

## Geographical

H. S. D. T. B.  
Gesu Basden  
Kreisgruppe  
Heidelberg

30. II. T. 1978

## Beech Tree

## In Saison get Egt

• 8. I. seit 1882 in Stockholm, Mittl. N.Y. 111. 8. I. 1882. In  
• 10. I. seit 1882 in Helsingfors, Sternwarte 32, Report in  
• 10. I. seit 1882 in Västervik, Post- och Telegraphenverket, (s)  
• 10. I. seit 1882 in Göteborg, Post- och Telegraphenverket, (s)  
• 10. I. seit 1882 in Malmö, Post- och Telegraphenverket, (s)  
• 10. I. seit 1882 in Lund, Post- och Telegraphenverket, (s)  
• 10. I. seit 1882 in Helsingborg, Post- och Telegraphenverket, (s)  
• 10. I. seit 1882 in Malmö, Post- och Telegraphenverket, (s)  
• 10. I. seit 1882 in Lund, Post- och Telegraphenverket, (s)  
• 10. I. seit 1882 in Helsingborg, Post- och Telegraphenverket, (s)

569

Gifts made over 6-3-1938  
not as registered in series

Digitized by srujanika@gmail.com

Text 8, pg

Tg·Apfель

test.MoJ.gE

: reason of disease

... f i f t e e n i s 8891.A.4. now 54.1538

Bergmann:

Die beiden Parteigenossen hätten, sowohl in ihrer Eigenschaft als Parteigenossen, wie aber auch in ihrer Eigenschaft als deutsche Polizeibeamten die unbedingte Pflicht gehabt, den Ausführungen deutlich und ganz energisch entgegenzutreten, ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Schatz. Da sie dies unterlassen haben, so waren sie unbedingt zu bestrafen; denn ein Nationalsozialist hat offen und mutig seine Ansicht zu vertreten. Wenn auch das Gericht von einem Ausschluss absah, so hätte es den Angeschuldigten neben einer Verwarnung doch auch noch die Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamtes abgesprochen, weil dieses Verhalten Führereigenschaften vermissen liess.

Da die Tat vor dem 10. April 1938 begangen wurde, so ist das Verfahren gemäss Ziffer 1 der Verfügung des Führers vom 27.4.1938 und des § 1 der Durchführungsverordnung vom 2.5.1938 einzustellen.

Beschwerdebelehrung: Gegen diesen Beschluss auf Einstellung des Verfahrens steht dem Hoheitsträger das Recht der Beschwerde zum Gaugericht Baden zu. Die Beschwerde wäre innerhalb einer Frist von 8 Tagen - gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an - zugleich mit der Begründung beim Kreisgericht Heidelberg 2 einzureichen.

Der Vorsitzende:  
(Emil Zirkel)

f.d.R.

Beisitzer:  
gez. Herm. Apfel

Beisitzer:  
gez. Wolter

Der Vokativzusage:  
(Dmitri Sirkov)

• A • b • T

Basiszusatz: 10% auf Mietpreis